



**BERICHT**  
über die  
**PRÜFUNG DES KONZERNABSCHLUSSES**  
zum 31. Dezember 2021  
der  
**AustriaEnergy International GmbH**

**1010 Wien**  
Stubenring 18/10

Wien, 21. Dezember 2022

213542  
VPE/ISL

**BDO Austria GmbH**  
Wirtschaftsprüfungs- und  
Steuerberatungsgesellschaft  
Am Belvedere 4, 1100 Wien

Telefon: +43-5-70 375-1000  
Telefax: +43-5-70 375-1053  
HG Wien, FN 96046w  
[bdo.at](http://bdo.at)

<i>Inhaltsverzeichnis</i>	Seite
<b>1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung</b>	<b>1</b>
<b>2. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses</b>	<b>1</b>
Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Konzernabschluss und Konzernlagebericht	1
Erteilte Auskünfte	1
Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 UGB (Ausübung der Redepflicht)	1
<b>3. Bestätigungsvermerk</b>	<b>3</b>

**BEILAGENVERZEICHNIS** **Beilage**

**Konzernabschluss und Konzernlagebericht**

Konzernabschluss zum 31. Dezember 2021	
Konzernbilanz zum 31. Dezember 2021	I
Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2021 bis zum 31. Dezember 2021	II
Konzernkapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2021 bis zum 31. Dezember 2021	III
Konzernerigenkapitalveränderungsrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2021 bis zum 31. Dezember 2021	IV
Konzernanhang	V
Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2021 bis zum 31. Dezember 2021	VI

**Andere Beilagen**

Allgemeine Auftragsbedingungen	VII
--------------------------------	-----

**RUNDUNGSHINWEIS**

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

An die Mitglieder der Geschäftsführung der  
AustriaEnergy International GmbH,  
Wien

Wir haben die Prüfung des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2021 der

**AustriaEnergy International GmbH,  
Wien,**  
(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

## 1. PRÜFUNGSVERTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

Die Gesellschaft, vertreten durch den Geschäftsführer, schloss mit uns einen Prüfungsvertrag, den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2021 und den Konzernlagebericht gemäß §§ 269ff UGB zu prüfen.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine freiwillige Konzernabschlussprüfung.

Diese Prüfung erstreckte sich darauf, ob bei der Erstellung des Konzernabschlusses die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden. Der Konzernlagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Konzernabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei der durchgeführten Prüfung handelt es sich um eine Erstprüfung.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und berufssüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Konzernabschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Konzernabschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Konzernabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Im Rahmen der Prüfung wurden die im Konzernabschluss zusammengefassten Jahresabschlüsse daraufhin geprüft, ob sie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen und ob die für die Übernahme in den Konzernabschluss maßgeblichen Vorschriften beachtet worden sind.

Ein Teil der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen wurde von anderen Abschlussprüfern geprüft. Wir haben deren Tätigkeit in geeigneter Weise überwacht.

Wir führten die Prüfung im Zeitraum von Oktober bis Dezember 2022 in den Räumen unserer Kanzlei in der Kanzlei durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Wolfgang Mader, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen herausgegebenen "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage VII) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Konzernabschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Konzernabschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB analog zur Anwendung.

## 2. ZUSAMMENFASSUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES

### FESTSTELLUNGEN ZUR GESETZMÄßIGKEIT VON KONZERNABSCHLUSS UND KONZERNLAGEBERICHT

Bei der Prüfung der Konsolidierung sowie der einbezogenen Jahresabschlüsse wurde die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung festgestellt. Die in den Konzernabschluss einbezogenen Abschlüsse berücksichtigen im Wesentlichen die vom Mutterunternehmen für den Konzernabschluss vorgegebenen einheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinien und stellen eine geeignete Grundlage für die Einbeziehung in den Konzernabschluss dar. Die für die Übernahme in den Konzernabschluss maßgeblichen Vorschriften wurden beachtet.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

### ERTEILTE AUSKÜNFTE

Der gesetzliche Vertreter erteilte die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine vom gesetzlichen Vertreter unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

### STELLUNGNAHME ZU TATSACHEN NACH § 273 ABS. 2 UGB (AUSÜBUNG DER REDEPFLICHT)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Konzernabschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand des geprüften Konzerns gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße des gesetzlichen Vertreters oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt.

### 3. BESTÄTIGUNGSVERMERK

#### BERICHT ZUM KONZERNABSCHLUSS

##### PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben den Konzernabschluss der AustriaEnergy International GmbH, Wien, und ihrer Tochtergesellschaften (der Konzern) bestehend aus der Konzernbilanz zum 31. Dezember 2021, der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, der Darstellung der Komponenten des Eigenkapitals und ihrer Entwicklung und der Konzerngeldflussrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Konzernanhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Konzernabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2021 sowie der Ertragslage und der Zahlungsströme des Konzerns für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

##### GRUNDLAGE FÜR DAS PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind vom Konzern unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise bis zum Datum des Bestätigungsvermerks ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist analog zu § 275 Abs. 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Ge-

sellschaft) gegenüber der Gesellschaft und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

##### VERANTWORTLICHKEITEN DES GESETZLICHEN VERTRETERS FÜR DEN KONZERNABSCHLUSS

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Konzernabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er als notwendig erachtet, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, der gesetzliche Vertreter beabsichtigt, entweder den Konzern zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder hat keine realistische Alternative dazu.

##### VERANTWORTLICHKEITEN DES ABSCHLUSS-PRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES KONZERN-ABSCHLUSSES

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt.

Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Konzernabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- ▶ Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- ▶ Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Konzerns abzugeben.
- ▶ Wir beurteilen die Angemessenheit der vom gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- ▶ Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes, der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch den gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Konzernabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr des Konzerns von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- ▶ Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Konzernabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Konzernabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.
- ▶ Wir erlangen ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu den Finanzinformationen der Einheiten oder Geschäftstätigkeiten innerhalb des Konzerns, um ein Prüfungsurteil zum Konzernabschluss abzugeben. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Überwachung und Durchführung der Konzernabschlussprüfung. Wir tragen die Alleinverantwortung für unser Prüfungsurteil.

## BERICHT ZUM KONZERNLAGEBERICHT

Der Konzernlagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Konzernabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Konzernlageberichts durchgeführt.

### Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Konzernlagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Konzernabschluss.

### Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Konzernabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über den Konzern und sein Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Konzernlagebericht nicht festgestellt.

Wien, am 21. Dezember 2022

BDO Austria GmbH  
Wirtschaftsprüfungs- und

  
Mag. Wolfgang Mader  
Wirtschaftsprüfer



  
Mag. Franz-Stefan Stockbauer, MSc  
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Konzernabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Konzernabschluss samt Konzernlagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs. 2 UGB zu beachten.

AKTIVA

	<u>31.12.2021</u>	<u>31.12.2020</u>
<b>A. ANLAGEVERMOGEN</b>		
I. <u>Sachanlagen</u>		
1. Werkzeuge, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.133,88	3.812,25
	<u>2.133,88</u>	<u>3.812,25</u>
II. <u>Finanzanlagen</u>		
1. Sonstige Ausleihungen	0,00	888.079,75
	<u>0,00</u>	<u>888.079,75</u>
IV. <u>Anteile an assoziierten Unternehmen</u>	27.818,59	0,00
	<u>27.818,59</u>	<u>0,00</u>
	<u>29.952,47</u>	<u>891.892,00</u>
<b>B. UMLAUFVERMÖGEN</b>		
I. <u>Vorräte</u>		
1. Noch nicht abrechenbare Leistungen	527.595,18	1.046.090,52
2. Geleistete Anzahlungen auf Vorräte	0,00	44.032,38
	<u>527.595,18</u>	<u>1.090.122,90</u>
II. <u>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</u>		
1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	2.554.356,62	98.930,88
2. Forderungen gegen assoziierte Unternehmen	655.106,02	0,00
3. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände <i>davon Restlaufzeit &gt; 1 Jahr: 8.471 Euro (2020: 0)</i>	972.088,60	1.374.218,21
	<u>4.181.551,24</u>	<u>1.473.149,09</u>
III. <u>Wertpapiere des Umlaufvermögens</u>		
1. Sonstige Wertrechte	64.397,04	90.731,19
	<u>64.397,04</u>	<u>90.731,19</u>
III. <u>Kassenbestand, Guthaben bei Banken</u>	7.234.248,73	673.302,86
	<u>12.007.792,19</u>	<u>3.327.306,04</u>
<b>C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN</b>	12.549,24	28.439,21
<b>D. AKTIVE LATENTE STEUERN</b>	20.000,00	0,00
	<u>20.000,00</u>	<u>0,00</u>
	<u><u>12.070.293,91</u></u>	<u><u>4.247.637,25</u></u>

PASSIVA

	<u>31.12.2021</u>	<u>31.12.2020</u>
<b>A. EIGENKAPITAL</b>		
I. <u>Stammkapital</u>	35.000,00	35.000,00
II. <u>Zusätzlich einbezahltes Kapital</u>	3.394.511,00	3.394.511,00
III. <u>Ausgleichsposten Währungsumrechnung</u>	-54.700,32	34.147,37
IV. <u>Thesaurierte Gewinne und Gewinnvortrag</u>	7.548.658,21	-948.635,46
<u>Anteil des Mutterunternehmens am Eigenkapital</u>	<u>10.923.468,89</u>	<u>2.515.022,91</u>
VI. <u>Nicht beherrschende Anteile</u>	0,00	10.252,07
	<u>10.923.468,89</u>	<u>2.525.274,98</u>
<b>B. RÜCKSTELLUNGEN</b>		
1. Rückstellung für latente Steuern	134.274,12	240.559,46
2. Sonstige Rückstellungen	531.317,50	0,00
	<u>665.591,62</u>	<u>240.559,46</u>
<b>C. VERBINDLICHKEITEN</b>		
1. Erhaltene Anzahlungen	5.732,53	0,00
<i>davon Restlaufzeit &lt; 1 Jahr: 5.732,53 Euro (2020: 0)</i>		
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	315.088,65	42.073,66
<i>davon Restlaufzeit &lt; 1 Jahr: 315.088,65 Euro (2020: 42.073,66)</i>		
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	30.205,69	1.435.464,48
<i>davon Restlaufzeit &lt; 1 Jahr: 30.205,69 Euro (2020: 1.435.464,48)</i>		
4. Sonstige Verbindlichkeiten	130.206,52	4.264,67
<i>davon Restlaufzeit &lt; 1 Jahr: 130.206,52 Euro (2020: 4.264,67)</i>		
	<u>481.233,40</u>	<u>1.481.802,82</u>
	<u><u>12.070.293,91</u></u>	<u><u>4.247.637,25</u></u>

DocuSign  
 10520790394B45B...

## KONZERNGEWINN - und - VERLUSTRECHNUNG

	<u>2021</u>	<u>2020</u>
1. <u>Umsatzerlöse</u>	13.242.786,28	106.793,42
2. <u>Bestandsveränderung</u>	1.323.372,72	561.091,37
3. <u>Sonstige betriebliche Erträge</u>		
a. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	0,00	9.291,00
b. Übrige	10,45	30.717,64
	<u>10,45</u>	<u>40.008,64</u>
<u>BETRIEBSLEISTUNG</u>	14.566.169,45	707.893,43
4. <u>Materialaufwand und Aufwendungen für bezogene Leistungen</u>		
a. Materialaufwand	-1.646.846,63	0,00
b. Aufwand für bezogene Leistungen	-639.728,02	-775.346,22
	<u>-2.286.574,65</u>	<u>-775.346,22</u>
5. <u>Personalaufwand</u>		
a. Gehälter	-254.934,48	-181.565,23
b. Aufwendungen für Abfertigungen und Pensionen	-10.207,28	-19.287,57
c. Sonstige Sozialaufwendungen	-20.992,57	-10.874,94
	<u>-286.134,33</u>	<u>-211.727,74</u>
6. <u>Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen</u>		
a. Planmäßige Abschreibungen	-2.488,86	-3.266,03
7. <u>Sonstige betriebliche Aufwendungen</u>		
a. Sonstige Steuern	-65.190,03	-1.455,61
b. Übrige	-1.340.325,39	-815.591,09
	<u>-1.405.515,42</u>	<u>-817.046,70</u>
8. <u>BETRIEBSERGEBNIS</u>	10.585.456,19	-1.099.493,26
9. <u>Zinserträge</u>	2.349,56	27.739,09
10. <u>Kursgewinne</u>	39.756,92	803.855,92
11. <u>Zinsen und ähnliche Aufwendungen</u>	-16.880,00	-1.016,79
12. <u>Kursverluste</u>	<u>-197.672,79</u>	<u>-441.468,26</u>
13. <u>FINANZERGEBNIS</u>	-172.446,31	389.109,96
14. <u>ERGEBNIS VOR STEUERN</u>	10.413.009,88	-710.383,30
15. <u>Steuern vom Einkommen und vom Ertrag</u>	<u>-1.613.199,21</u>	<u>-144.040,70</u>
16. <u>ERGEBNIS NACH STEUERN</u>	8.799.810,66	-854.424,00
17. <u>Nicht beherrschende Anteile am Ergebnis</u>	<u>0,00</u>	<u>-5.386,56</u>
18. <u>KONZERNANTEIL AM JAHRESÜBERSCHUSS / -FEHLBETRAG</u>	<u>8.799.810,66</u>	<u>-859.810,56</u>

DocuSigned by:



1C520790394B45B...

## KONZERNGELDFLUSSRECHNUNG

	2021	2020
+ Ergebnis vor Steuern	10.413.009,88	- 710.383,30
+/- Abschreibungen auf Vermögensgegenstände der Investitionstätigkeit	2.488,86	3.266,03
-/+ Gewinne / Verluste aus dem Abgang von Vermögensgegenständen der Investitionstätigkeit	66.818,05	
-/+ Beteiligungserträge., Erträge aus Zinsen und Zinsaufwendungen	14.530,44	- 26.722,30
+/- sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	70.316,01	34.707,07
-/+ Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	- 271.525,01	5.586.107,47
+/- Zunahme/Abnahme von Rückstellungen	531.317,50	- 720.684,11
+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	3.011.565,06	- 1.146.521,45
<b>= Nettogeldfluss aus der betrieblichen Tätigkeit vor Steuern</b>	<b>13.838.520,79</b>	<b>3.019.769,41</b>
- Zahlungen für Ertragssteuern	- 1.592.084,03	9.626,06
<b>= Nettogeldfluss aus der betrieblichen Tätigkeit</b>	<b>12.246.436,75</b>	<b>3.029.395,47</b>
- Auszahlungen für Anlagenzugang (ohne Finanzanlagen)	- 929,54	- 2.463,00
- Auszahlungen für gegebene Darlehen	- 2.502.345,44	-
- Auszahlung für Wertpapiere des Umlaufvermögens	- 18.275,23	- 14.560,34
- Zahlungsmittel abgegangener Tochterunternehmen	- 1.278.353,77	
+ Einzahlungen aus Zinsen- und Wertpapiererträgen	2.349,56	27.739,09
<b>= Nettogeldfluss aus der Investitionstätigkeit</b>	<b>- 3.797.554,42</b>	<b>10.715,75</b>
- ausbezahlte Ausschüttungen	- 1.672.769,07	- 4.090.000,00
- Auszahlung für den Erwerb nicht beherrschender Anteile	- 50.000,00	
+ Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von Finanzkrediten		
- Auszahlungen für die Tilgung von Anleihen und Finanzkrediten		
- Auszahlungen für Zinsen und ähnliche Aufwendungen	- 16.880,00	- 1.016,79
<b>= Nettogeldfluss aus der Finanzierungstätigkeit</b>	<b>- 1.739.649,07</b>	<b>- 4.091.016,79</b>
<b>= zahlungswirksame Veränderung der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente</b>	<b>6.709.233,27</b>	<b>- 1.050.905,57</b>
+/- wechselkursbedingte Wertänderung der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	- 148.287,40	- 256,96
+ Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente am Beginn der Periode	673.302,86	1.724.465,39
<b>= Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente am Ende der Periode</b>	<b>7.234.248,73</b>	<b>673.302,86</b>

DocuSigned by:  
  
 1C520790394B45B...

Beilage III

## KONZERNEIGENKAPITALSPIEGEL

	Stammkapital	zusätzlich einbezahltes Kapital	Ausgleichsposten Währungsumrechnung	kumuliertes Ergebnis	den Gesellschaftern des Mutterunternehmens zuzurechnendes Eigenkapital	nicht beherrschende Anteile	Summe Eigenkapital
<b>Stand 1.1.2020</b>	<b>35.000,00</b>	<b>3.394.511,00</b>		<b>5.411.175,10</b>	<b>8.840.686,10</b>	<b>4.856,50</b>	<b>8.845.542,60</b>
Jahresergebnis				- 859.810,56	- 859.810,56	5.386,56	- 854.424,00
Währungsumrechnung			34.147,37		34.147,37	9,01	34.156,38
Ausschüttung				- 5.500.000,00	- 5.500.000,00		- 5.500.000,00
<b>Stand 31.12.2020</b>	<b>35.000,00</b>	<b>3.394.511,00</b>	<b>34.147,37</b>	<b>- 948.635,46</b>	<b>2.515.022,91</b>	<b>10.252,07</b>	<b>2.525.274,98</b>
Jahresergebnis				8.799.810,67	8.799.810,67		8.799.810,67
Währungsumrechnung			- 88.847,68		- 88.847,68	-	- 88.847,68
Ausschüttung				- 262.769,07	- 262.769,07		- 262.769,07
Erwerb nicht beherrschende Anteile				- 39.747,93	- 39.747,93	10.252,07	- 50.000,00
<b>Stand 31.12.2021</b>	<b>35.000,00</b>	<b>3.394.511,00</b>	<b>- 54.700,31</b>	<b>7.548.658,21</b>	<b>10.923.468,90</b>	<b>-</b>	<b>10.923.468,90</b>

Beim Mutterunternehmen steht zum 31.12.2021 ein Bilanzgewinn in Höhe von 7,785.501,62 Euro zur Ausschüttung zur Verfügung. Es bestehen keine Ausschüttungsbeschränkungen.

DocuSigned by:  
  
 10520790394B45B...

## 1. Allgemeine Grundsätze

Der vorliegende Konzernabschluss zum 31. Dezember 2021 ist ein freiwilliger Konzernabschluss und wurde von der Geschäftsführung der Gesellschaft nach den Vorschriften des österreichischen Unternehmensgesetzbuches in der geltenden Fassung aufgestellt. Der Konzernabschluss ist unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, erstellt worden. Bei der Erstellung des Konzernabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten. Bei der Bewertung ist von der Fortführung des Konzerns ausgegangen worden. Bei den Vermögenswerten und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung angewandt. Dem Vorsichtsprinzip wurde Rechnung getragen, indem insbesondere nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen werden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste, die im Geschäftsjahr 2020/2021 oder in einem früheren Geschäftsjahr entstanden sind, wurden berücksichtigt. Der Konzernabschluss besteht aus der Konzernbilanz, der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, dem Konzernanhang, der Konzernkapitalflussrechnung und der Konzerneigenkapitalveränderungsrechnung. Der Konzernabschluss wird in Euro aufgestellt.

## 2. Konsolidierungskreis

Mutterunternehmen ist die AustriaEnergy International GmbH (vormals: A-Enviro Chile GmbH), Stubenring 18/10, 1010 Wien, FN 416838y.

Oberstes Mutterunternehmen ist die AustriaEnergy AE-Holding GmbH (vormals: A-Enviro GmbH), Stubenring 18/10, 1010 Wien, FN 329499h. Die AustriaEnergy AE-Holding GmbH ist nicht verpflichtet, einen Konzernabschluss aufzustellen.

In den Konzernabschluss wurden neben dem Mutterunternehmen folgende Unternehmen einbezogen:

	Anteil 31.12.2021	Anteil 31.12.2020	Einbezug 31.12.2021	Einbezug 31.12.2020
Austrian Enviro Solar S.L., Madrid (ESP)	100%	100%	VK	VK
Austrian Finance-PV-Chile S.L., Madrid (ESP)	100%	100%	VK	VK
Austria PV-Chile S.L., Madrid (ESP)	100%		VK	
Austria-Wind-Chile S.L., Madrid (ESP)	100%		VK	
AustrianSolar Chile SpA, Santiago (CHL)	100%	100%	VK	VK
AustrianSolar Chile Siete SpA, Santiago (CHL)	100%	94%	VK	VK
La Serrena Ocho SpA, Santiago (CHL)		100%		VK
AustrianSolar Chile Nueve SpA, Santiago (CHL)	100%	100%	VK	VK
ASOE Chile Diez SpA, Santiago (CHL)	24,5%	100%	EQ	VK
ASOE Chile Once SpA, Santiago (CHL)	24,5%	100%	EQ	VK
ASOE Chile Doce SpA, Santiago (CHL)	100%		VK	

VK: Vollkonsolidierung gemäß §§ 253ff UGB

EQ: Einbeziehung mit dem anteiligen Eigenkapital gemäß § 263 UGB.

Die Gesellschaften Austria PV-Chile S.L, Austria-Wind-Chile S.L. und ASOE Chile Doce SpA wurden im Geschäftsjahr 2021 gegründet. Die Gesellschaft La Serrena Ocho SpA wurde im Geschäftsjahr 2021 verkauft.

### 3. Währungsumrechnung

Der Konzernabschluss wird in Euro erstellt.

Bei auf fremde Währung lautenden monetären Vermögensgegenständen bzw Verbindlichkeiten wird der beizulegende (Zeit-)Wert bzw. Erfüllungsbetrag in Fremdwährung zum Stichtagskurs am Abschlussstichtag umgerechnet. Sofern der mit dem Stichtagskurs umgerechnete beizulegende (Zeit-)Wert in Fremdwährung am Abschlussstichtag unter den mit dem historischen Kurs umgerechneten (ggf. fortgeführten) Anschaffungskosten liegt, wird der monetäre Vermögensgegenstand auf den niedrigeren Wert abgeschrieben. Sofern der mit dem Stichtagskurs umgerechnete Erfüllungsbetrag in Fremdwährung den mit dem historischen Kurs umgerechneten Erfüllungsbetrag in Fremdwährung übersteigt, wird bei monetären Verbindlichkeiten eine währungskursbedingte Werterhöhung angesetzt.

Alle Tochterunternehmen sowie assoziierten Unternehmen mit Sitz in Chile erstellen ihre Jahresabschlüsse in chilenischen Pesos (CLP). Die Umrechnung der Finanzinformationen in Euro erfolgt gemäß AFRAC 38 nach der Stichtagskursmethode.

Die Bilanzposten der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen werden zum Stichtagskurs zum 31. Dezember 2021 umgerechnet, die Posten der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung werden anhand des Durchschnittswertes der Kurse zum Monatsultimo umgerechnet. Alle Umrechnungsdifferenzen werden nicht in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen, sondern erfolgsneutral als eigener Posten im Eigenkapital erfasst.

Dabei kamen folgende Wechselkurse zur Anwendung:

	Stichtag 31.12.2021	Stichtag 31.12.2020	Geschäftsjahr 2021
1 Euro entspricht:	968,72 CLP	873,3 CLP	897,50 CLP

### 4. Kapitalkonsolidierung

Die erstmalige Erstellung der Konzernbilanz erfolgte zum 1.1.2020. Die Kapitalaufrechnung aus der Erstkonsolidierung erfolgte für alle Tochterunternehmen, die zum 1.1.2020 bereits Tochterunternehmen des Konzerns waren, rückwirkend. Da alle Konzernunternehmen vom Konzern selbst gegründet wurden, ergaben sich durch die rückwirkende Erstkonsolidierung keine Unterschiedsbeträge.

Für alle nach dem 1.1.2020 gegründeten Tochterunternehmen erfolgte die Kapitalaufrechnung zum Datum der jeweiligen Gründung, sodass sich kein Unterschiedsbetrag ergab.

Der Erwerb nicht beherrschender Anteile erfolgt gemäß AFRAC 33, Rz 138 als Kapitalvorgang. Im Jahr 2021 wurden der gesamte nicht beherrschende Anteil an der AustriaSolar Chile Siete SpA in Höhe von 6% um 50.000 Euro erworben. Verkäufer war die A-Technologie Transfer GmbH, Österreich, ein 100%iges Tochterunternehmen der

AustriaEnergy AE-Holding GmbH (vormals: A-Enviro GmbH) und somit ein verbundenes Unternehmen des Konzerns. Aus diesem Erwerb ergab sich ein Unterschiedsbetrag in Höhe von 39.747,93 Euro, der erfolgsneutral (Verminderung) im Eigenkapital, das auf die Anteilseigner des Mutterunternehmens entfällt, erfasst wurde.

## **5. Endkonsolidierung**

Im Geschäftsjahr 2021 ist die Gesellschaft „La Serrena Ocho“ aus dem Konsolidierungskreis ausgeschieden.

Da es sich um eine Projektgesellschaft gehandelt hat, wurde der Verkaufserlös in Höhe von 12,315.275,34 Euro unter den Umsatzerlösen erfasst. Das Reinvermögen der Gesellschaft betrug zum Verkaufszeitpunkt einschließlich aktivierter Projektkosten 1,206.718,68 Euro, zusätzlich sind anlässlich des Verkaufs Quellensteuern in Höhe von 1,568.657,64 Euro angefallen, sodass der Gewinn aus der Veräußerung 9,539.899,02 beträgt. Die bisher erfolgsneutral erfassten Währungsverluste in Höhe von 54.715,62 Euro wurden anlässlich der Veräußerung als Kursverlust in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst, insgesamt betrug die Auswirkung der Endkonsolidierung auf das Ergebnis somit 9,485.183,40 Euro.

## **6. Einbezug mit dem anteiligen Eigenkapital**

Die beiden assoziierten Unternehmen ASOE Chile Diez SpA und ASOE Chile Once SpA waren bis zum Dezember 2021 vollständig einbezogene Tochterunternehmen des Konzerns und wurden ursprünglich vom Konzern gegründet. Bei der Einbeziehung mit dem anteiligen Eigenkapital ergab sich daher kein Unterschiedsbetrag.

## **7. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

### ***Umsatzerlöse***

Erlöse aus dem Verkauf von Projekten werden als Umsatzerlöse erfasst. In der Regel werden dabei die Anteile an der Projektgesellschaft verkauft. Das zum Zeitpunkt des Abgangs in der Projektgesellschaft bilanzierte Reinvermögen wird als Bestandsveränderung erfasst.

### ***Sachanlagen***

Der Wertansatz von Sachanlagen erfolgt zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen. Im Rahmen der Anschaffungs- oder Herstellungskosten werden keine Zinsen aktiviert.

Die Ermittlung der planmäßigen Abschreibungen erfolgt nach der linearen Abschreibungsmethode unter Zugrundelegung folgender Nutzungsdauern:

Betriebs- und Geschäftsausstattung: 5-10 Jahre

Außerplanmäßige Abschreibungen auf einen zum Abschlussstichtag niedrigeren beizulegenden Wert werden vorgenommen, wenn die Wertminderungen voraussichtlich von Dauer sind. Bei Wegfall der Gründe für die außerplanmäßige Abschreibung erfolgt eine Zuschreibung bis maximal zu den fortgeschriebenen Anschaffungskosten. Im Geschäftsjahr wurden weder außerplanmäßigen Abschreibungen noch Zuschreibungen vorgenommen.

### ***Finanzanlagen***

Die Finanzanlagen werden grundsätzlich mit den Anschaffungskosten angesetzt. Außerplanmäßige Abschreibungen auf einen zum Abschlussstichtag niedrigeren beizulegenden Wert werden vorgenommen, wenn die Wertminderungen voraussichtlich von Dauer sind. Bei Wegfall der Gründe für die außerplanmäßige Abschreibung erfolgt eine Zuschreibung bis maximal zu den fortgeschriebenen Anschaffungskosten.

### ***Vorräte***

Die noch nicht abrechenbaren Leistungen werden mit den Herstellungskosten unter Beachtung des Niederstwertprinzips bewertet. Auf eine verlustfreie Bewertung wird Bedacht genommen. Für Verluste aus schwebenden Geschäften wird durch Rückstellungen vorgesorgt.

### ***Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände***

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit dem Nennwert abzüglich Wertberichtigungen für erkennbare Einzelrisiken angesetzt. Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden mit dem Niederstwert angesetzt.

### ***Steuerabgrenzungen***

Bestehen zwischen den unternehmensrechtlichen und steuerlichen Wertansätzen für Vermögensgegenständen, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten Unterschiede, die sich in einem späteren Geschäftsjahr wieder umkehren, werden hierfür latente Steuern gebildet. Aktive und passive latente Steuern werden - sofern gegenüber derselben Steuerbehörde bestehend - miteinander verrechnet.

Für Vorteile aus steuerlichen Verlustvorträgen werden keine latenten Steuern angesetzt.

### ***Rückstellungen***

In den sonstigen Rückstellungen werden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe sowie dem Grunde nach ungewisse Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung erforderlich sind.

### ***Verbindlichkeiten***

Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt und unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht ermittelt.

### ***Konzerngeldflussrechnung***

Der Fonds Liquide Mittel stimmt mit dem Bilanzposten „Kassenbestand, Guthaben bei Banken“ überein.

## **8. Erläuterungen zur Konzernbilanz**

### ***Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände***

Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände zum 31.12.2021 in Höhe von 8.471 Euro (31.12.2020: null) haben zur Gänze eine Restlaufzeit von 1-5 Jahren, die übrigen Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

### ***Rückstellung für latente Steuern***

Die Rückstellung für latente Steuern betrifft die im Konzernabschluss aktivierten Projektkosten für in Entwicklung befindliche Projekte. Die Bewertung erfolgt mit dem Steuersatz in Chile in Höhe von 27%.

### ***Verbindlichkeiten***

Die Verbindlichkeiten haben zur Gänze eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

## **9. Erläuterungen zur Konzerngewinn- und –verlustrechnung**

### ***Umsatzerlöse***

Von den Umsatzerlösen im Jahr 2021 betreffen 12,315.275,34 Euro den Verkauf des Projekts La Serrena Ocho SpA, 907.723,61 Euro betreffen eine bedingte Zahlung aus dem früheren Verkauf eines Projektes.

Die übrigen Umsatzerlöse im Jahr 2021 sowie die Umsatzerlöse im Jahr 2020 betreffen Dienstleistungen für zuvor verkaufte Projekte sowie Erlöse aus Untervermietungen.

### ***Steuern vom Einkommen und vom Ertrag***

Vom Steueraufwand entfallen 1,568.657,64 (2020: null) auf Quellensteuern aus dem Verkauf von chilenischen Projektgesellschaften und 69.953,60 Euro (2020: 151.494,67 Euro) auf latente Steuern.

## **10. Erläuterungen zur Konzerngeldflussrechnung**

Der Fonds der flüssigen Mittel stimmt mit dem Bilanzposten „Kassenbestand, Guthaben bei Banken“ überein.

Die Projektgesellschaft La Serrena Ocho SpA, Santiago (CHL) wurde im Geschäftsjahr verkauft; da es sich um eine Projektgesellschaft handelt, ist der Verkaufserlös in Höhe von 12,315.275,34 Euro Teil des operativen Cashflows. Die abgegangenen Vermögenswerte und Schulden umfassen 1,6 Mio Euro Sachanlagen, 0,5 Mio Forderungen und 1,1 Mio Euro an Verbindlichkeiten.

Bei den Gesellschaften ASOE Chile Diez SpA, Santiago (CHL) und ASOE Chile Once SpA, Santiago (CHL) wurden einerseits Anteile um 8.151,42 Euro verkauft und andererseits durch Einlagen anderer Gesellschafter die Anteile des Konzerns im Geschäftsjahr soweit verwässert, dass keine Beherrschung mehr vorliegt. Die Zahlungsmittel der abgegangenen Gesellschaften betragen -1,209.780,49 Euro bei ASOE Chile Diez SpA und -76.724,70 Euro bei ASOE Chile Once SpA, sodass die Zahlungsmittel des Konzerns insgesamt um 1,278.353,77 Euro reduziert wurden. Die abgegangenen Vermögenswerte und Schulden für beide Gesellschaften umfassen 1,0 Mio Euro Anlagen in Bau, 0,5 Mio Euro Vorräte sowie 2,6 Mio Euro Verbindlichkeiten und 0,1 Mio Euro latente Steuerrückstellungen.

## **11. Organe des Konzerns**

Geschäftsführer des Mutterunternehmens ist Helmut Kantner, geb. 20.02.1960.

Die Angabe der Organbezüge unterbleibt gemäß § 242 Abs 4 UGB.

## **12. Honorar des Konzernabschlussprüfers**

Das Honorar des Konzernabschlussprüfers beträgt 28.000 Euro.

## **13. Zahl der Arbeitnehmer**

Der Konzern beschäftigte im Jahr 2021 im Durchschnitt 5 Angestellte (2020: 3).

## 14. Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Nach dem Stichtag 31.12.2021 sind keine Ereignisse eingetreten, die materielle – insb. negative – Auswirkungen auf den Fortbestand der Konzerngruppe hätten. Die geplanten erneuerbaren Energie-Projekte werden erfolgreich weiterentwickelt. Schwerpunkt liegt aktuell in der Weiterentwicklung des Wasserstoffprojektes HNH-Energy, welches sich ebenfalls plangemäß entwickelt. Weiters im Aufbau einer neuen Pipeline aus PV und Windprojekten mit ca. 2 GW und einer entsprechenden personellen Verstärkung der Gruppe.

DocuSigned by:  
  
1C520790394B45B...

Santiago, am 19.12.2022

Helmut Kantner, Geschäftsführer

## KONZERNANLAGENSPIEGEL

	Anschaffungs- und Herstellungskosten					kumulierte Abschreibung					Buchwert 1.1.2020	Buchwert 31.12.2020	
	Stand 1.1.2020	Zugänge	Abgänge	Abgänge Konsolidierungs- kreis	Währungs- differenzen	Stand 31.12.2020	Stand 1.1.2020	planmäßige Abschreibung	Abgänge	Währungs- differenzen			Stand 31.12.2020
Betriebs- und Geschäftsausstattung	15.538,02	2.463,00			- 599,96	17.401,06	- 10.629,00	- 3.266,03		306,22	- 13.588,81	4.909,02	3.812,25
<b>Sachanlagen</b>	<b>15.538,02</b>	<b>2.463,00</b>	-	-	- <b>599,96</b>	<b>17.401,06</b>	- <b>10.629,00</b>	- <b>3.266,03</b>	-	<b>306,22</b>	- <b>13.588,81</b>	<b>4.909,02</b>	<b>3.812,25</b>
Sonstige Ausleihungen	1.776.159,50		- 888.079,75			888.079,75						1.776.159,50	888.079,75
<b>Finanzanlagen</b>	<b>1.776.159,50</b>	-	- <b>888.079,75</b>		-	<b>888.079,75</b>	-	-	-	-	-	<b>1.776.159,50</b>	<b>888.079,75</b>
<b>Gesamtsumme</b>	<b>1.791.697,52</b>	<b>2.463,00</b>	- <b>888.079,75</b>	-	- <b>599,96</b>	<b>905.480,81</b>	- <b>10.629,00</b>	- <b>3.266,03</b>	-	<b>306,22</b>	- <b>13.588,81</b>	<b>1.781.068,52</b>	<b>891.892,00</b>

	Anschaffungs- und Herstellungskosten					kumulierte Abschreibung					Buchwert 1.1.2021	Buchwert 31.12.2021	
	Stand 1.1.2021	Zugänge	Abgänge	Abgänge Konsolidierungs- kreis	Währungs- differenzen	Stand 31.12.2021	Stand 1.1.2021	planmäßige Abschreibung	Abgänge	Währungs- differenzen			Stand 31.12.2021
Betriebs- und Geschäftsausstattung	17.401,06	929,54	- 929,54		- 1.471,42	15.929,65	- 13.588,81	- 2.488,86	929,54	1.352,36	- 13.795,77	3.812,25	2.133,88
<b>Sachanlagen</b>	<b>17.401,06</b>	<b>929,54</b>	- <b>929,54</b>	-	- <b>1.471,42</b>	<b>15.929,65</b>	- <b>13.588,81</b>	- <b>2.488,86</b>	<b>929,54</b>	<b>1.352,36</b>	- <b>13.795,77</b>	<b>3.812,25</b>	<b>2.133,88</b>
Sonstige Ausleihungen	888.079,75		- 888.079,75			-		-				888.079,75	
Anteile an assoziierten Unternehmen	-	27.818,59				27.818,59						-	27.818,59
<b>Finanzanlagen</b>	<b>888.079,75</b>	<b>27.818,59</b>	- <b>888.079,75</b>	-	-	<b>27.818,59</b>	-	-	-	-	-	<b>888.079,75</b>	<b>27.818,59</b>
<b>Gesamtsumme</b>	<b>905.480,81</b>	<b>28.748,13</b>	- <b>889.009,29</b>	-	- <b>1.471,42</b>	<b>43.748,24</b>	- <b>13.588,81</b>	- <b>2.488,86</b>	<b>929,54</b>	<b>1.352,36</b>	- <b>13.795,77</b>	<b>891.892,00</b>	<b>29.952,47</b>

DocuSigned by:  
  
 10520790394B45B...

## AUSTRIAENERGY INTERNATIONAL GmbH

### KONZERNLAGEBERICHT FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2021

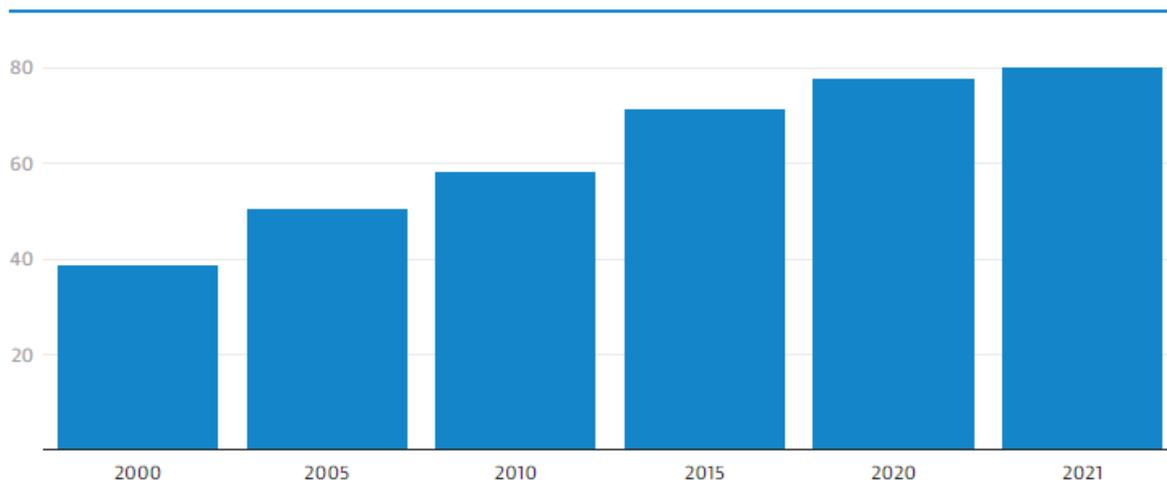
#### Entwicklung des Energieverbrauches sowie der Erzeugungsarten

Chile ist einer der am weitesten geöffneten Märkte, so das Zitat einer Aussage, veröffentlicht vom deutschen Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz.

Die Bedingungen für die Energiewende im Andenstaat sind sehr gut. Im „Climatescope 2021“ von Bloomberg liegt das Land auf Platz 11. Ein Ranking in dem Bloomberg seit über 10 Jahren die Voraussetzungen für Investitionen in die Energiewende und die Möglichkeit Kapital hierfür anzuziehen evaluiert.

Trotz dieser Tatsache und der enormen Steigerung des Energiebedarfes (Verdoppelung in 20 Jahren) ist auf Grund der allgemeinen Klimasituation/Klimaerwärmung der Anteil erneuerbarer Energien an der Gesamtproduktion von fast 60% auf 48% gefallen. Bestand erneuerbare Energien vor 20 Jahren zu 100% aus Großwasserkraftwerken, so leiden diese durch eine seit über einem Jahrzehnt andauernden Trockenheit an enormen Wassermangel. Der gesamte seit einem Jahrzehnt stattgefundenen deutliche Zubau an erneuerbarer Energie, sogenannter „non conventional renewable energy – NCRE“, bestand aus Sonnen- und Windenergie, die jedoch den Entfall der aus Wasserkraft stammenden Energie nicht ausgleichen konnte. Wissenschaftler gehen davon aus, dass die Wasserkraftwerke nie wieder auf Ihre ursprüngliche Leistung kommen werden, weshalb seit ca. einem Jahrzehnt kein einziges neues Wasserkraftwerk entwickelt oder realisiert wurde. Erneuerbare Energien konzentrieren sich defacto ausschließlich auf Sonnen und Windenergienutzung.

#### Entwicklung der chilenischen Stromerzeugung (in GWh)



Quelle: Generadoras de Chile (Chilean Association of Power Generations) 2022



Gerade der chilenische Kupferbergbau, der für 55% der Gesamtexporte Chiles verantwortlich war und weltweit den größten Kupferproduzenten darstellt, benötigt viel grünen Strom um seine internationale Wettbewerbsfähigkeit zu steigern sowie den Anforderungen der Abnehmer nach CO<sub>2</sub> ärmeren Kupfer stärker nachkommen zu können.

**In Chile erzeugter Strom nach Energieträgern (in Gigawattstunden)**

Energieträger	2020	2021	Veränderung (in %)	Anteil an der Gesamtstromerzeugung (in %)
Fossile Energiequellen	41.626	44.264	6,3	55,2
Kohle	27.008	27.617	2,3	34,3
Gas	13.710	14.464	5,5	18,0
Erdöl	908	2.183	140,4	2,7
Erneuerbare Energiequellen*)	36.125	35.892	-0,6	44,8
Wasserkraft	20.637	16.016	-22,4	20,0
Solar	7.638	10.215	33,7	12,7
Wind	5.537	7.095	28,1	8,9
Insgesamt	77.751	80.156	3,1	100

\*) darunter Wasserkraft, Solar, Wind sowie ein kleiner Anteil Biomasse (2,4 Prozent an der Gesamtstromerzeugung); weitere sind statistisch nicht gesondert ausgewiesen.

Quelle: Generadoras de Chile (Chilean Association of Power Generations) 2022 und Berechnungen von Germany Trade & Invest

Derzeit decken die erneuerbaren Energien noch weniger als die Hälfte des gesamten Strombedarfs in Chile, bis 2045 sollen die fossilen Energieträger hingegen vollständig durch erneuerbare Energie ersetzt werden.

Andererseits ist der Energiemarkt in Chile von einem schleppenden Netzausbau geprägt, so dass Erzeuger zunehmend Schwierigkeiten bekommen den generierten Strom ins Netz einzuspeisen. Aus heutiger Sicht ist mit einer wesentlichen Entspannung nicht vor 2028-2030 zu rechnen.

**Entwicklung des Unternehmens:**

Die AustriaEnergy International GmbH entwickelt Projekte zur Gewinnung erneuerbarer Energie in Chile, um die baureifen Projekte zu verkaufen. Angesichts der drohenden Probleme aufgrund des langsamen Netzausbaus wird dabei die Strategie einer möglichst gleichmäßigen geographischen Verteilung der Projekte verfolgt.

Das Jahr 2021 war in Teilen von der Finalisierung der in Entwicklung befindlichen Photovoltaik- und Wind-Projekte einerseits, wie der Verstärkung der Aktivitäten im Wasserstoffbereich, andererseits geprägt. Ersteres mit dem Ziel die Eigenkapitalsituation zeitnah weiter zu stärken und entsprechende Ausschüttungen an die Holding zu tätigen wie auch die Grundlage für weitere Expansion zu setzen. Zweiteres mit dem klaren Focus auf eine starke Positionierung im immer bedeutenderen Grün-Wasserstoffbereich zu erzielen. Bei all diesen Vorhaben gestaltete sich die Verstärkung der Belegschaft verglichen mit den Vorjahren als äußerst herausfordernd und gelang 2021 auch nicht in dem gewünschten Umfang.

Zu Beginn des Jahres prägten die abklingenden COVID Einschränkungen teilweise noch die Geschäftstätigkeit. So konnten notwendige Reisen nicht in der gewünschten Art und Umfang getätigt werden wie andererseits kam es bedauerlicherweise bei der Belegschaft immer wieder zu Einschränkungen/Ausfällen auf Grund direkter oder indirekter Erkrankung. Dies hat sich ab Mitte des Jahres deutlich gebessert und so konnte nach über 12 Monaten wieder eine erste Reise getätigt werden, um persönliche Gespräche mit Geschäftspartnern und Behörden wahrzunehmen.

Zwischenholdinggesellschaften Spanien:

*AustriaEnergy Spain, S.L. (AES)*

Diese Gesellschaft ist in unterschiedlichen Prozentsätzen Eigentümer aller chilenischen Gesellschaften, ausgenommen der Austriansolar Chile Siete SpA (ASC7). Diese Gesellschaften sind einerseits Projektgesellschaften wie in der Folge beschrieben und andererseits die AustriaEnergy Chile, S.L., die Chilenische Developmentgesellschaft, welche sämtlichen gruppeninternen Dienstleistungen für die einzelnen Projekte erbringt.

*Austrian Wind-Chile, S.L. (AWES)*

Diese Gesellschaft ist 100% Eigentümer der chilenischen Projektgesellschaft ASC7.

*Austrian Finance PV-Chile, S.L. (AFPVES)*

Diese Gesellschaft wurde zur Finanzierung der Bau- und Betriebsphase eines PV-Projektes gegründet jedoch zuletzt nicht genutzt. Wir behalten diese Gesellschaft da nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie für diesen Zweck in den kommenden 24 Monaten benötigt wird.

Die einzelnen Projekte haben sich im Geschäftsjahr 2021 wie folgt entwickelt:

*Austria Solar Chile (ASC) 7:*

Die Entwicklung des Windprojektes dauerte länger als erwartet und erforderte auch technische Anpassungen an die sich geänderten Spezifikationen der Windturbinenhersteller, so dass davon ausgegangen wird diese Entwicklung erst im Laufe des Jahres 2022 zum Abschluss zu bringen. Mit einem Verkauf des Projekts wird Ende 2022 oder Anfang 2023 gerechnet.

*La Serena (LS) 8:*

Die Entwicklung des Photovoltaik Projektes konnte im Laufe des Jahres gut abgeschlossen und das Projekt vor Jahresende erfolgreich veräußert werden.

*AustriaEnergy Chile (AEC) 9:*

Dieses Projekt befand sich im Geschäftsjahr noch im Stadium der Suche nach einem geeigneten Grundstück.

*Austria Solar Oekowind (ASOE) 10 & Austria Solar Oekowind (ASOE) 11:*

Diese beiden Projekte im Bereich Grün-Wasserstoff (H2-Produktion) wurden im Geschäftsjahr erfolgreich vorangetrieben. Die Sicherung aller erforderlichen Grundstücksflächen konnte erfolgreich abgeschlossen werden. Ein MOU für die Abnahme des zu erzeugenden Grün-Wasserstoffes, umgewandelt in Grün-Ammoniak, konnte unterzeichnet werden und stellte einen wesentlichen Milestone für das H2 Energy Projekt dar. Darauf basierend wurden nach zahlreichen Gesprächen mit potenziellen internationalen Partnern/Investoren aus den verschiedensten Bereichen geführt und deren Angebote evaluiert. Basierend darauf hat die Gesellschaft ein Joint Venture mit einem dänischen Fond, Copenhagen Infrastructure Partner (CIP) abgeschlossen. CIP hat einen dedizierten Power to X (PtX) Fond mit einem geplanten Volumen von 3,3 Mrd. Euro aufgelegt, die zur ausschließlichen Finanzierung von derartigen Projekten dienen wird. CIP plant, sich neben Chile auch in Australien, Portugal und Spanien an derartigen Projekten zu beteiligen, möchte im PtX also so wie im Windbereich ein wesentlicher Player werden. Basierend auf diesem JV wird das Projekt gemeinsam entwickelt und CIP hat bei Erreichen der „Final Investment Decision – FID“, die Option die Anteile der

AustriaEnergy wie auch der Oekowind, zu definierten Konditionen zu erwerben und damit das Projekt zu errichten und zu betreiben.

#### *Austria Solar Oekowind (ASOE) 12:*

Dieses Projekt befand sich im Geschäftsjahr noch im Stadium der Suche nach einem geeigneten Grundstück.

### **Zweigniederlassungen**

Beim Mutterunternehmen und den Tochterunternehmen bestehen keine Zweigniederlassungen.

### **Prognosebericht:**

Fokus der Geschäftstätigkeit im Jahr 2022 wird auf dem Windpark-Projekt ASC 7 einerseits und auf den beiden Joint Ventures ASOE 10 und 11 andererseits liegen.

Das Windparkprojekt soll 2022 weitgehend abgeschlossen und somit verkaufsbereit sein. Mit einem Verkauf wird Ende 2022 oder Anfang 2023 gerechnet.

Für die beiden HNH-Joint Ventures ist geplant, das Projektteam durch Integration von kompetenten erfahrenen nationalen wie auch internationalen Mitarbeitern/Konsulenten in den kritischen Bereichen zu verstärken, sowohl in der chilenischen Zentrale in Santiago wie auch durch ein Büro mit einem Team vor Ort in Magallanes. Im Geschäftsjahr 2022 sollen Planung und Genehmigungsverfahren weiter vorangetrieben werden, mit einer Baureife wird nicht vor 2025 gerechnet.

Hinsichtlich zukünftiger Projekte wird betreffend des schleppenden Netzausbaus versucht, durch eine noch kleinmaschigere und sorgfältigere Analyse des Netzes die Auswahl wenig-/ungeeignete Standorte zu vermeiden. Diesbezüglich ist geplant, einen Netzspezialisten in unser Team integrieren.

### **Vermögens-, Finanz- und Ertragslage:**

#### *Vermögenslage:*

Das operative Vermögen des Konzerns wird im Wesentlichen durch die im Vorratsvermögen aktivierten Projektkosten gebildet. Diese betragen zum 31.12.2020 1.046.090, - Euro bzw. 25% der Bilanzsumme. Diese Projektkosten zum 31.12.2020 bezogen sich auf die Projekte La Serena 8 und ASC 7 mit einer potenziellen Jahresstromproduktion von insgesamt 802.687 GWh.

Im Geschäftsjahr 2021 kam es trotz Weiterentwicklung der Projekte zu einer Reduktion des Vorratsvermögens: Einerseits wurde das Projekt La Serena 8 erfolgreich veräußert, andererseits wurden die beiden HNH-Projekte ASOE 10 und ASOE 11 in Joint Ventures eingebracht und nunmehr nach der Equity-Methode in den Konzernabschluss einbezogen.

Da nur ein kleiner Teil des Verkaufserlöses des Projekts La Serena 8 an die Eigentümergesellschaft ausgeschüttet wurde, hat sich die Bilanzsumme zum 31.12.2021 im Vergleich zum Vorjahr mehr als verdoppelt. Zum 31.12.2021 betragen die Vorräte 527.595 Euro bzw. 4% der Bilanzsumme. Entsprechend hat sich auch die potenzielle Jahresstromproduktion der aktuellen Projekte auf 386.492 GWh reduziert.

*Finanzlage:*

Die Gesellschaft weist zum Bilanzstichtag keine langfristigen Schulden auf. Durch den Verkauf des Projekts La Serena 8 konnten die liquiden Mittel im Konzern erheblich gesteigert werden. Betrug die Nettoverschuldung (Verbindlichkeiten abzüglich liquider Mittel) zum 31.12.2020 noch 808.500 Euro, ergab sich zum 31.12.2021 ein Überschuss der liquiden Mittel über die Verbindlichkeiten in Höhe von 6.753.015 Euro.

Die Finanzierung der Weiterentwicklung der aktuellen Projekte ist damit jedenfalls für das kommende Geschäftsjahr 2022 und den Beginn des Jahres 2023 gesichert. Das mittelfristig starke geplante Wachstum in den Jahren 2023 und folgende – bedingt durch die beiden Großprojekte der Joint Ventures ASOE 10 und ASOE 11 – soll einerseits durch den Verkauf des Projekts ASC 7 und andererseits durch die Aufnahme von langfristigem Fremdkapital (Green Bond) erfolgen.

Auch die Eigenkapitalausstattung des Konzerns konnte durch den Verkauf von La Serena 8 erheblich verbessert werden, die Eigenkapitalquote erhöhte sich von 59% zum 31.12.2020 auf 90% zum 31.12.2021.

*Ertragslage:*

Nach UGB werden die Umsatzerlöse im Projektgeschäft nicht zeitanteilig über die Projektlaufzeit, sondern zu 100% bei Projektfertigstellung erfasst. Aus diesem Grund ist ein Jahresvergleich der Umsatzerlöse für die AustriaEnergy International nicht sinnvoll. Die Ertragslage des Konzerns ist daher durch die Fertigstellung bzw. den Verkauf einzelner Projekte geprägt, im Geschäftsjahr 2021 konnte durch den Verkauf des Projekts La Serena 8 ein Gewinn von 9,485.183,40 Euro erfasst werden. Da nicht alle laufenden Kosten den Projekten zugerechnet werden können, ergibt sich in der Ergebnisrechnung in den Jahren der Projektentwicklung ein laufender Verlust, während im Jahr des Verkaufs ein entsprechend höherer Gewinn ausgewiesen wird.

In den kommenden Jahren wird sich die Ertragslage, die in der Konzerngewinn- und –verlustrechnung gezeigt wird, erheblich verändern: Da bei den beiden HNH-Joint Ventures die Leistungen des Konzerns an die Joint Ventures laufend verrechnet werden, können für diese beiden Projekte stabile Umsatzerlöse im Zeitablauf gezeigt werden. Die laufende Verrechnung erfolgt zu Selbstkosten des Konzerns, ein Gewinn wird auch für die beiden Projekte erst bei Baureife bzw. Verkauf der verbliebenen Anteile erfasst.

Der Verwaltungsaufwand des Konzerns wird insbesondere durch die Personalkosten geprägt. Diese sind im Geschäftsjahr 2021 gegenüber dem Vorjahr um 35% gestiegen. Dieser Anstieg ist in erster Linie auf den Personalaufbau zur Abwicklung der beiden HNH-Projekte in den Joint-Ventures zurückzuführen.

**Risikobericht:***Projektrisiko:*

Die Geschäftstätigkeit der AustriaEnergy International GmbH besteht in der Entwicklung und dem Verkauf von Projekten. Der Projektabschluss im geplanten Zeit- und Kostenbudget ist die zentrale Herausforderung dieses Geschäftsmodells, wobei die zu erwartenden Risiken bei der Projektplanung in angemessenem Umfang berücksichtigt werden. Unerwartete, erhebliche Verzögerungen oder Mehrkosten würden sowohl die Ertragssituation als auch die Liquidität des Konzerns beeinträchtigen. Das Projektrisiko ist insbesondere durch das Risiko von ungeplanten Kostensteigerungen, durch das Risiko unerwarteter technischer Hürden und durch das Risiko von Verzögerungen aufgrund von rechtlichen Verfahren begründet.

*Langsamer Netzausbau:*

Durch den verzögerten Ausbau des chilenischen Stromnetzes besteht das Risiko, dass für ein baureifes Projekt nicht der gewünschte Verkaufserlös erzielt werden kann, weil aufgrund des Projektstandorts einerseits und dem Standort potenzieller Großabnehmer andererseits das Risiko von Verlusten aufgrund der Netzüberlastung zu groß ist. Wie beschrieben, versucht das Unternehmen diesem Risiko durch eine sorgfältige Netzanalyse einerseits und durch geographische Verteilung der Projekte andererseits zu begegnen.

*Personalrisiko:*

AustriaEnergy International ist bei seiner Wachstumsstrategie auf die Rekrutierung qualifizierter Mitarbeiter angewiesen. Der Mangel an kompetenten Mitarbeitern kann die Entwicklung einzelner Projekte und das Wachstum des Unternehmens insgesamt gefährden.

*Strompreisrisiko:*

Durch den Ausbau der erneuerbaren Energien in Chile bis zu einem geplanten Anteil von 100% im Jahr 2045 droht bei Beibehaltung des Merit-Order-Systems ein Verfall der Strompreise, durch den die Rentabilität ebendieses Ausbaus gefährdet wäre. Von dieser Entwicklung wären auch zukünftige Projekte der AustriaEnergy International betroffen.

Es gibt Überlegungen und es werden Szenarien erarbeitet, welche alternativen Preisungsmodelle sowohl für Erzeuger als auch Verbraucher sinnvoll sein können. Das Management beobachtet diese Entwicklungen genau und wird die langfristige Unternehmensstrategie gegebenenfalls anpassen.

Mittelfristig wird der Strompreis weiterhin durch die Kosten der fossilen Energieträger bestimmt werden und daher wird für die aktuellen Projekte das Risiko als gering angesehen.

*Währungsrisiko:*

Bei der operativen Projektentwicklung besteht ein Währungsrisiko, weil die Kosten teilweise in CLP anfallen, die Erlöse aber aufgrund der Strommarkts für Großabnehmer in Chile hingegen in USD anfallen. Ein gegenüber den USD steigender CLP führt somit zu einer Verringerung der Projektrentabilität.

Als Unternehmen mit Sitz in Österreich bilanziert AustriaEnergy International GmbH in Euro und ist bis jetzt in Euro finanziert (Intercompany Finanzierung). Da die Projekterlöse in USD anfallen, besteht somit für das Unternehmen das Risiko eines gegenüber dem Euro fallenden USD, weil damit die Rentabilität des in Euro vorhandenen Kapitals beeinträchtigt wäre.

Aufgrund der geplanten Expansion des Unternehmens wird diesem Risiko in Zukunft eine höhere Aufmerksamkeit gewidmet werden, insbesondere bei einer verstärkten Fremdfinanzierung.

*Delkredere-Risiko:*

Aufgrund des Projektgeschäfts gibt es im Konzern nur sehr wenige Verkaufsgeschäfte, die aber jeweils einen sehr hohen Verkaufserlös erzielen. Sofern der Verkaufspreis nicht zur Gänze vor oder bei Übertragung des Projekts bezahlt wird, werden jedenfalls Sicherheiten wie zum Beispiel Bankgarantien/Parten Company Garantien, eingeholt.

DocuSigned by:  
  
1C520790394B45B...

Santiago, am 19.12.2022

Helmut Kantner, Geschäftsführer

# Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und  
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

## Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt.

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

## I. TEIL

### 1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

### 2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

### 3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

### 4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissensklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

### 5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

### 6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

### 7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

#### 8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

#### 9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

#### 10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufssüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

#### 11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

#### 12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmerngeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

### 13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untlunlich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

### 14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

## II. TEIL

### 15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.